

## **FRAUENFÖRDERPLAN FÜR DIE THEOLOGISCHE FAKULTÄT**

### **0. Vorbemerkung**

Das Universitätsgesetz des Landes Baden-Württemberg, das am 10. Januar 1995 in Kraft getreten ist, fordert die Universitäten auf, Frauenförderpläne zu erstellen (§ 3 a, Abs. 1 UG). Damit überträgt der Gesetzgeber den Universitäten, somit auch den Fakultäten die Verantwortung, die Benachteiligung und Unterrepräsentation von Frauen in einzelnen Studiengängen sowie in Forschung und Lehre zu beseitigen.

Der Senat der Universität Freiburg hat am 6.11.1996 einen neuen Frauenförderplan beschlossen, in dem er den Fakultäten eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen zuweist.

Die Theologische Fakultät begrüßt diese Entwicklung und arbeitet an der Umsetzung der Zielvorgaben des Frauenförderplans (3.1.). Sie sieht es als ihre Aufgabe an, für geschlechterspezifische Fragestellungen und Probleme zu sensibilisieren. Die Fakultät wirkt auf die Gleichstellung der Geschlechter hin.

Im Sinne des Frauenförderplans der Universität Freiburg hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät in seiner Sitzung am 28.5.1998 folgende Maßnahmen beschlossen:

### **1. Frauenbeauftragte der Fakultät**

Die Vorgaben des Universitätsfrauenförderplans werden dahingehend übernommen, daß der Fakultätsrat eine Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin wählt.

Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Fakultätsrats und der Dekan/die Dekanin. Die jeweils noch amtierende Frauenbeauftragte der Fakultät soll gehört und nach Möglichkeit zur Vertreterin der neuen Frauenbeauftragten gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Frauenbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen aller Fakultätsgremien und Untergremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist rechtzeitig zu informieren und einzuladen. Dies gilt insbesondere für Sitzungen von Prüfungskommissionen und -ausschüssen, in denen Frauen betreffende Problemfälle behandelt werden.

### **2. Aufgaben der Frauenbeauftragten der Fakultät**

- Prüfung und Klärung von Benachteiligungen von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen der Fakultät.
- Mitwirkung bei der Strukturplanung der Fakultät bzw. bei der Umsetzung der im Frauenförderplan geforderten Maßnahmen, die den Anteil von Frauen in Forschung und

Lehre erhöhen sollen.

- Entgegennahme und Bearbeitung von persönlichen Beschwerden, Wünschen und Anregungen von Wissenschaftlerinnen und Studentinnen sowie deren Beratung.
- Vertretung der Universitätsfrauenbeauftragten in Berufungskommissionen.
- Jährlicher Bericht gegenüber der Fakultät und der Frauenbeauftragten der Universität.
- Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrats.

### **3. Unterstützung der Frauenbeauftragten**

Das Dekanat der Theologischen Fakultät verpflichtet sich, die Frauenbeauftragte der Fakultät bei ihrer Tätigkeit administrativ, besonders bei Datenerhebungen, zu unterstützen.

Zur Entlastung der Frauenbeauftragten der Fakultät stellt die Fakultät in der Vorlesungszeit Hilfskraftmittel in der Höhe von 30 Stunden/Monat bereit.

### **4. Informationspflicht der Fakultät**

Die Fakultät verpflichtet sich, die Frauenbeauftragte der Fakultät und die Universitätsfrauenbeauftragte bei Berufungsverfahren, die Frauenbeauftragte der Fakultät vor Stellenbesetzungsverfahren und vor Stellenstreichungen zu informieren. Die Fakultät wirkt darauf hin, daß die Frauenbeauftragte der Fakultät bei frauenspezifischen Belangen zu den jeweiligen Institutssitzungen eingeladen wird.

### **5. Erhöhung des Frauenanteils bei der Vergabe von Stellen**

Die Fakultät wirkt darauf hin, daß der Frauenanteil bei wissenschaftlichen Stellen, insbesondere Professuren, erhöht wird. Dies gilt auch für die Vergabe von Hilfskraftstellen und Tutoraten. Mittelbaustellen sollen entsprechend dem Frauenanteil an der Gesamtzahl der Studierenden des jeweiligen Faches vergeben werden.

### **6. Erhöhung des Frauenanteils in Kommissionen der Fakultät**

Die Fakultät strebt an, den Anteil von Frauen als stimmberechtigte Mitglieder zu erhöhen (z.B. Berufungskommissionen, Prüfungskommissionen, Strukturkommissionen)

### **7. Studien- und Prüfungsfragen**

Die Fakultät und die einzelnen Institute/Seminare wirken darauf hin, daß Prüfungstermine wegen besonderer familiärer Belastungen aufgeschoben werden können. Über entsprechende Fälle entscheidet der Dekan/die Dekanin in Absprache mit

der Studienkommission.

Die Fakultät und die einzelnen Institute/Arbeitsbereiche achten darauf, daß studierende Eltern bei der Wahl der Termine für parallele Lehrveranstaltungen bevorzugt berücksichtigt werden.

#### **8. Geschlechterforschung und feministische Theologie**

Die Fakultät setzt sich dafür ein, daß Geschlechterforschung und feministische Theologie im Studium und in Prüfungen stärkere Berücksichtigung finden. Sie sorgt für eine ausreichende Grundausrüstung der Literatur zur Geschlechterforschung und feministischen Theologie in den Institutsbibliotheken.

Die Fakultät vergibt regelmäßig mindestens einen besoldeten Lehrauftrag pro Semester für Geschlechterforschung und feministische Theologie. Diese Lehraufträge sollen den Instituten der Fakultät gleichmäßig zugute kommen.

#### **9. Bewußtseinsbildende Maßnahmen**

Die Fakultät macht es sich zur Aufgabe, aufklärend in geschlechterspezifischen Fragen zu wirken. Sie unterstützt bewußtseinsbildende Aktionen der Fakultäten und des Frauenbüros (z.B. Vorlesungsreihen, Infowochen, Fortbildungsmaßnahmen) und stellt dafür jährlich einen Betrag von 500.- DM für einen Finanzierungspool zur Verfügung. Die Fakultät wirkt auf geschlechtsneutralen Sprachgebrauch in den Ankündigungen von Lehrveranstaltungen, in Prüfungsordnungen und sonstigen Verlautbarungen hin.

#### **10. Berichtspflicht gegenüber der Fakultät**

Die Frauenbeauftragte der Fakultät berichtet dem Fakultätsrat jährlich über ihre Tätigkeit und wertet die Daten aus, die in bezug auf Initiativen und Maßnahmen der Fakultät zur Verbesserung der Situation von Studentinnen und Wissenschaftlerinnen erhoben wurden. Danach findet über den Bericht eine Aussprache mit einer Stellungnahme des Dekans/der Dekanin statt.

#### **11. Der Frauenförderplan tritt rückwirkend ab dem Sommersemester 1998 in Kraft.**